

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat III
Umweltamt / Untere Naturschutzbehörde
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 06.10.2021
Auskunft:
Zimmer:
Telefon:
Aktenz.:

**Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung,
SG Kreisentwicklung**
Dienstgebäude: Zinnaer Straße 34

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zum Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Legehennenanlage in der Stadt Baruth/Mark, OT Petkus, An der B 115

hier: Reg.-Nr. 50.039.00/20/7.1.1.2V/T12

Antragsteller: Agrargesellschaft Niederer Fläming

Meiner Stellungnahme liegen folgende am 23. September 2021 im Umweltamt, SG Untere Naturschutzbehörde, eingegangene Unterlagen zu Grunde:

- Kopie des Anschreibens des Landesamtes für Umwelt (LfU) vom 16. September 2021
- Antragsunterlagen (digital)

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 der NatSchZustV liegt die Zuständigkeit für das o. g. Vorhaben bei der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (LfU).

Hinweise:

1. Die entlang der B 115 vorhandene, lückige Allee ist gemäß § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG geschützt und darf demzufolge nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder sonst erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Die geplante Zufahrt ist demnach vollständig außerhalb der Kronentraufen zzgl. 1,5 m zu errichten.
2. Der Unteren Naturschutzbehörde erschließt sich die langgestreckte Zufahrt parallel zur B 115 nicht. Sie steht einem sparsamen Umgang mit Flächen entgegen (vgl. § 15 Abs. 1 BNatSchG).
3. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde scheint der geplante Auslaufbereich für die Legehennen als Kompensationsmaßnahme für die geplante Versiegelung äußerst fraglich.

Mit freundlichen Grüßen

Gesetzliche Grundlagen - Fundstellen der zitierten Gesetze und Verordnungen

BNatSchG

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I, S. 3908)

BbgNatSchAG

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 25.09.2020 (GVBl. I Nr. 28)

NatSchZustV

Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der NatSchZustV vom 19. Juli 2021 (GVBl. II Nr. 71)

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat I
Hauptamt / Infrastrukturmanagement
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 29. September 2021
Auskunft:
Zimmer:
Telefon:
Aktenz.:

Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung
SG Kreisentwicklung

Stellungnahme zum Antrag der Firma Agrargesellschaft Niederer Fläming mbH auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Legehennenanlage in Petkus

Ihr Aktenzeichen: 50.039.00/20/20/7.1.1.2 V/T12

Sehr geehrte

aus unserer Sicht sind die Antragsunterlagen vollständig, daher ergeht seitens des Hauptamt, SG Infrastrukturmanagement eine Stellungnahme lediglich aus straßenbaulicher/straßenplanerischer Sicht als Fachamt innerhalb der Kreisverwaltung; es erfolgt keine fachliche Prüfung.

Diesbezüglich bestehen unsererseits keine Bedenken gegen die vorgesehene Maßnahme.

Dem o.a. Vorhaben stehen keine durch das Hauptamt als Straßenbaubehörde für Kreisstraßen und Sonstige Öffentliche Straßen in der Baulast des Landkreises Teltow-Fläming zu vertretende öffentliche Belange entgegen.

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat III

Ordnungsamt

Ordnung und Sicherheit

Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 05.10.2021

Auskunft:

Zimmer:

Telefon:

Aktenzeichen:

Dezernat IV

Amt f. Wirtschaftsförderung u. Kreisentwicklung

SG Kreisentwicklung

im Hause

Stellungnahme: zum Antrag vom 22.09.2021

Vorhaben: Genehmigungsverfahren nach BImSchG
Antrag der Agrargesellschaft Niederer Fläming mbH auf Genehmigung
zur Errichtung und zum Betrieb einer Legehennenanlage am Standort
Petkus
Reg.-Nr.: 50.039.00/20/7.1.1.2V/T12
hier: Nachreichung Unterlagen

Antragsteller: Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam

Produkt: 511010

Sehr geehrte

nach Durchsicht und Prüfung der von uns wahrzunehmenden öffentlichen Belange im
Bereich des Ordnungsamtes bestehen hinsichtlich des o. g. Vorhabens keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat III

**Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und
Denkmalschutz/ Untere Denkmalschutzbehörde**

Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 28.09.2021

Auskunft:

Zimmer:

Telefon:

Aktenz.:

Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung
SG Kreisentwicklung

Petkus, Errichtung Legehennenanlage; 50.039.00/20/7.1.1.2V/T12

Sehr geehrte

zum o. g. Bauvorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

Belange der Bodendenkmalpflege sind nicht betroffen. Im Bereich des o. g. Vorhabens sind bisher keine archäologischen Funde bekannt. Aus diesem Grund werden keine Einwände gegen die Planung erhoben.

Hinweise:

Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Tonscherben, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Metallgegenstände, Knochen u.ä., entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde (Tel.: 03371 / 608-3607) oder dem Archäologischen Landesmuseum (Tel.: 033702/71520) anzuzeigen.

Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind nach § 11 Abs. 3 BbgDSchG für mindestens eine Woche in unverändertem Zustand zu erhalten.

Bodenfunde sind gemäß § 11 Abs. 3 u. 4 und § 12 Abs. 1 BbgDSchG ablieferungspflichtig.

Freundliche Grüße

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat III
Umweltamt / Wasser, Boden, Abfall

Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 28. September 2021

Auskunft:

Zimmer:

Telefon:

Aktenz.:

Kreisverwaltung Teltow-Fläming
Amt für Wirtschaftsförderung
und Kreisentwicklung

- im Hause -

Stellungnahme der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

Betrifft: **Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

**Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Legehennenanlage
in Petkus (Reg.-Nr. 50.039.00/20)**

Hier: **Nachreichung von Unterlagen**

Gemarkung: Petkus
Flur: 1
Flurstücke: 152, 153, 154, 323, 325, 437

Schutzgebiet: nicht betroffen

Antragsteller: Agrargesellschaft Niederer Fläming mbH
Wahlsdorf 135
15936 Dahme/Mark

Sehr geehrte

zu dem o. g. Vorhaben bestehen von Seiten der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UABB) keine Bedenken, wenn folgende Nebenbestimmungen und Hinweise in die Genehmigung aufgenommen werden:

I. Nebenbestimmungen und Hinweise, die in die Genehmigung nach BImSchG aufzunehmen sind:

1. Nebenbestimmungen

- 1.1. Es ist ein Plan für ein jährliches Bodenmonitoring zu erarbeiten und vorzulegen. Vorzusehen ist ein jährliches Bodenmonitoring mittels Mischproben aus verschiedenen Bereichen und Tiefen der Auslaufflächen. Diese Proben sind mindestens zu untersuchen auf Ammonium, Nitrat, Nitrit, Orthophosphat, Kalium, Phosphat, Leitfähigkeit und pH-Wert.

Zur Vergleichbarkeit ist vor Beginn der Arbeiten die Bestimmung der Vorbelastung erforderlich.

Die Voruntersuchung, der Plan für das jährliche Bodenmonitoring und die Ergebnisse dazu sind dem SG Wasser, Boden, Abfall postalisch oder per E-Mail an wasserbodenabfall@teltow-flaeming.de zu übermitteln.

Begründung:

Gemäß § 7 BBodSchG besteht die Pflicht, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Vorsorgemaßnahmen sind geboten, wenn wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht. Das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) definiert in § 2 verschiedene Funktionen des Bodens, die es zu sichern oder wiederherzustellen gilt. Nachteilige Einwirkungen auf den Boden sollen abgewehrt, so weit wie möglich vermieden und bestehende Altlasten saniert werden.

2. Hinweise

- 2.1. Der KAT-Leitfaden Legebetriebe vom 01. April 2019 ist einzuhalten.

II. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

KAT-Leitfaden Legebetriebe, Version Nr. 2019.01, gültig ab 01. April 2019 vom Verein für kontrollierte alternative Tierhaltungsformen e. V.

